Abstract

Das Referat behandelt das Vollstreckbarkeitsdekret des Obersten Gerichts der Apostolischen Signatur, das als unerlässliche Voraussetzung für die Einleitung des Anerkennungsverfahrens vor dem zuständigen Berufungsgericht hinsichtlich kirchlicher Urteile über die Ehenichtigkeit gilt. Der Verfasser verortet das Thema im „konkordatären Rechtsordnungsgefüge“, in das kanonisches Recht, internationales Privatrecht, Staatskirchenrecht, Zivil- und Familienrecht, kanonisches und ziviles Prozessrecht sowie Disziplinarrecht einfließen, gleichsam als Nebenflüsse im Bett eines Flusses alter Herkunft. Hervorgehoben wird zudem, dass die Reform von Papst Franziskus durch das Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* die Rolle des Dekrets verändert und gestärkt hat: Die „doppelte Konformität“ wurde durch das vom Gerichtsvikar erlassene Vollstreckungsdekret ersetzt, während für die Signatur der Nachweis der Unanfechtbarkeit des Urteils zentrale Bedeutung erhält, wie das Rundschreiben vom 30. Januar 2016 (Nachweis der Zustellung und des ungenützten Ablaufs der Berufungsfrist) feststellt.

Normative Grundlagen sind Art. 8 Nr. 2 des Änderungsabkommens zum Konkordat von 1929 sowie die Art. 119–121 der *Lex propria* der Signatur von 2008. Der Verfasser ordnet das Dekret der Kategorie der Akte von zweifacher Art zu und qualifiziert es als *actus administrativus sui generis*, der sich nicht den *decreta singularia* der cann. 35 ff. CIC zurechnen lässt, und zwar wegen des handelnden Organs, das judikative und administrative Funktionen wahrnimmt. Dargestellt werden die beiden dogmatischen Hauptrichtungen: die Deutung als Bescheinigung einer subjektiven Rechtslage und die Deutung als Akt gemischter Natur, nämlich als gerichtlicher Akt mit administrativem Charakter. Hierzu wird das Dekret der Signatur vom 17. November 2005 herangezogen, das die Unanfechtbarkeit des Vollstreckbarkeitsdekrets feststellte und dessen Beweisfunktion für die zivilrechtliche Relevanz der kirchlichen Entscheidung anerkannte. Das Dekret erweist sich so zugleich als administrativer Kontrollakt und als Maßnahme, welche die zivilrechtliche Wirksamkeit der vorläufigen kanonischen Rechtskraft ergänzt; es ist Ausdruck eines eigenständigen Verwaltungsverfahrens, das nur auf Antrag einer Partei eingeleitet wird. Davon abgegrenzt wird das Vollstreckungsdekret des kirchlichen Gerichts, das als Teil eines „externen“ administrativen Zwischenverfahrens dem Vollstreckbarkeitsdekret vorausgeht.

Im Anschluss wird der formale Aufbau des Dekrets beschrieben, der knapp und linear ist: Protokollnummer des Bereichs „Zivile Wirkungen“, Diözese des Eheschließungsortes, Parteien, ausstellende Behörde unter Bezugnahme auf Art. 8 Nr. 2 des Abkommens von 1984, Aufzählung der vom Kirchengericht übermittelten Unterlagen, Bescheinigung der Einhaltung der kanonischen Normen und Anordnung der Vollstreckbarkeit, schließlich Ort, Datum, Unterschriften und notarielle Beglaubigung.

Ein weiterer Abschnitt ist der Aufsichtstätigkeit der Signatur nach Art. 35 *Lex propria* gewidmet. Die „Aufsicht“ hat präventiven Charakter und betrifft Organisation und Funktionieren der kirchlichen Gerichte; die „Kontrolle“ bezieht sich auf die erlassenen Urteile und beschränkt sich im Bereich der zivilen Wirkungen auf eine formelle Prüfung, da die Beachtung der Grundprinzipien des kanonischen Verfahrens dem Berufungsgericht im Anerkennungsverfahren obliegt. Der Verfasser verweist auf zahlreiche praktische Eingriffe der

Signatur: Berichtigung materieller Fehler, Nachforderung fehlender Dokumente, Klärung von Zuständigkeitsgründen oder abweichenden Taufnamen, Beanstandung unvollständiger Urteile. Hinzu treten die Weiterleitung unmittelbar an die Signatur gerichteter Anträge an das zuständige Kirchengericht, das als Verbindungsglied und „Filter“ fungiert, sowie das Verfahren bei verlorenen Dekreten. In schweren Fällen (absolute Unzuständigkeit, Verletzung des Verteidigungsrechts) kann die Signatur die Vollstreckbarkeit blockieren und die Sache der Römischen Rota oder einem anderen Richter zuweisen.

Der vergleichende Teil widmet sich Österreich, der Dominikanischen Republik, Portugal und Brasilien, die das italienische Modell von 1929 übernommen haben, insbesondere Art. 7 § 4 des österreichischen Konkordats von 1934, das die Erklärung der Vollstreckbarkeit dem Obersten Gerichtshof zuweist. Erörtert wird sodann die Anerkennung von Nichtigkeitsurteilen außerhalb Italiens ansässiger Kirchengerichte. Gestützt auf den universalen, nicht vom Territorialitätsprinzip geprägten Charakter des kanonischen Rechts und auf den Wortlaut des Villa-Madama-Abkommens, das keine territoriale Beschränkung vorsieht, lehnt der Verfasser die gegenteilige These als Ausdruck eines neuen „Jurisdiktionalismus“ ab. Zur Bestätigung werden sechs Präzedenzfälle aus den Jahren 1985 bis 1995 dargestellt, in denen Urteile österreichischer und deutscher Kirchengerichte (Innsbruck, Salzburg, Freiburg im Breisgau, Rottenburg-Stuttgart, Köln, Münster, Berlin) zu in Italien geschlossenen Ehen zur Erteilung des Vollstreckbarkeitsdekrets führten.

In den Schlussfolgerungen fragt der Verfasser, ob das Dekret für die Rechtsanwender zu einer *apparentia iuris* geworden ist, und betont die bleibende metajuristische Wesenssubstanz der Familie. Er plädiert für einen eigenständigen systematischen Einordnungsrahmen der Konkordatsehe in der konkordatären Rechtsordnung. Innerhalb dieser Ordnung wahrt das Vollstreckbarkeitsdekret als Verwaltungsakt mit integrativer Wirkung die Erfordernisse formeller Achtung der vertragsrechtlichen Normen und des effektiven Schutzes der subjektiven Positionen der Parteien.